

30.05.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Punkt 5 der 614. Sitzung des Bundesrates am 01. Juni 1990

Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, möge der Bundesrat beschließen, ihn auch aus folgenden Gründen anzurufen:

Zu Art. 2 Nr. 6 - § 121 a SGB V

Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

- a) In § 121 a SGB V Abs. 1 und Abs. 3 wird anstelle des Wortes "Landesbehörde" das Wort "Behörde" eingesetzt.
- b) In § 121 a SGB V ist nach Abs. 3 folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen."

Ausgeliefert am 30. MAI 1990² -

Begründung:

Die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht zuständigen Behörde ist grundsätzlich Sache des Landesrechts (Art. 84 Abs. 1 GG).

Das Bundesrecht sollte zur Vereinfachung seines Vollzuges ermöglichen, daß in den Ländern, in denen von Verfassungen wegen die Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt werden müssen, diese anstelle des Gesetzgebers subsidiär auch von der Landesregierung - je nach Verfassungslage durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsanordnung - bestimmt werden können. Dadurch wird verhindert, daß das Bundesrecht in den Ländern, in denen Behördenzuständigkeiten durch Gesetz bestimmt werden müssen, erst nach Abschluß des landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens mit Verzögerung vollziehbar wird.